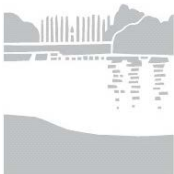


**Gemeinderatskanzlei**  
Direktwahl 071 950 48 30

08

## Empfehlungen und Hinweise für Veranstalter



## Empfehlungen und Hinweise für Veranstalter

### Festwirtschaft

Für jede Veranstaltung ist bei der Gemeinde ein «Gastgewerbepatent für einen Anlass» einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei Alkohol aus-  
geschenkt werden darf. Gebrannte Wasser, Aperitif und Alcopops dürfen nur an über 18-Jährige  
abgegeben werden. Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten, als das billigste  
alkoholische Getränk gleicher Menge. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gastwirtschaftsge-  
setzes, der Jugendschutzgesetzgebung und des Gesetzes zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu  
beachten.

Die Veranstalter werden besonders auf die bau- und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen auf-  
merksam gemacht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann durch die zuständigen Stellen (z.B.  
kant. Lebensmittelinspektor) kontrolliert bzw. überwacht werden.

### Sicherheit

Je nach Grösse der Veranstaltung wird empfohlen

- einen Sanitätsposten und einen Ruheraum einzurichten, der von ausgebildetem Personal betrieben wird und gut zu beschriften ist;
- Telefonnummer und Adresse des diensthabenden Notfallarztes bei jedem Telefon anzuschlagen und in Form eines Handzettels auf sich zu tragen;
- ausreichendes Security-Personal bereitzustellen oder einen allgemeinen Ordnungs- und Überwachungsdiens aufrecht zu erhalten;
- für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art eine entsprechende Versicherung abzuschliessen;
- die Besucher und Besucherinnen in geeigneter Form auf die Gefahren von Drogenkonsum hinzuweisen (z.B. durch Auflage der vom Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen zur Verfügung gestellten Flyers);
- die Standorte der Toiletten und Trinkwasserstellen zu beschriften und genügend zu beleuchten;
- die Toiletten und Waschbecken dauernd zugänglich und betriebsbereit zu halten.

### Abfall

Die Veranstalter sind verpflichtet, den Kehrriecht der Veranstaltung ordnungsgemäss zu entsorgen. Es wird deshalb empfohlen, genügend Abfallbehälter bereitzustellen.

### Lärmimmissionen

Die Nachbarschaft darf durch die Veranstaltung nicht belästigt werden. Die Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung sind der Zone entsprechend jederzeit einzuhalten. Allenfalls sind die Anwohner mittels Flugblatt spätestens 2 - 3 Tage vor dem Anlass darüber zu informieren. Bei Veranstaltungen im Freien darf gestützt auf die Bestimmungen der eidg. Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996 der Mittelungspegel von 93 dBC nicht überschritten werden.

### Schall- und Laserverordnung

Im Weiteren wird auf die Meldung des Einsatzes von Laseranlagen bei Veranstaltungen verwiesen. Es sind besondere Vorschriften einzuhalten (Meldeformular notwendig).

### **Plakate**

Für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im Bereich von öffentlichen Strassen ist eine besondere Bewilligung bei der Verkehrspolizei einzuholen.

### **Feuerschutz/Brandschutz**

Der Gesuchsteller oder eine dazu bestimmte Sicherheitsperson ist für die Einhaltung der Brandschutz-Vorschriften verantwortlich. Massgebend sind die Brandschutzrichtlinie 2015 sowie die entsprechenden Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz ([www.gvasg.ch/de/brandschutz/](http://www.gvasg.ch/de/brandschutz/)). Die Personensicherheit ist jederzeit zu gewährleisten (Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Dekorationen usw.).

Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) sind vor der Inbetriebnahme und während des Betriebes periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit.

### **Verkehr**

Es wird empfohlen, eine genügende Verkehrsregelung zu organisieren (geordnete Zu- und Wegfahrt, Parkierung). Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei (Art. 67 Abs. 3 SSV). Bei grösseren Anlässen ist mit der Polizeistation Uzwil Kontakt aufzunehmen, damit allfällige Massnahmen rechtzeitig angeordnet werden können.

### **Öffentlicher und privater Grund**

Für die Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund ist eine Bewilligung einzuholen.

### **Schlussbemerkungen**

Die erwähnten Bestimmungen und Gesetze können bei der Staatskanzlei St. Gallen (Drucksachenverkauf, Tel. 071/229 32 58) oder bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale Bern (EDMZ, Tel. 031/322 39 51) bezogen werden.

Diese Empfehlungen und Hinweise sind teilweise Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen. Wir bitten Sie deshalb als Veranstalter, den einzelnen Positionen genügend Beachtung zu schenken und wünschen viel Erfolg bei der Durchführung Ihres Anlasses. Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung gerne zur Verfügung ([bauverwaltung@oberuzwil.ch](mailto:bauverwaltung@oberuzwil.ch), Telefon 071 950 48 50).

Gemeinde Oberuzwil